

Grundausschreibung Motoball Clubsport

1. Allgemeine Bestimmungen / Grundlagen / Präambel

Motoball - Die schnellste Ballsportart der Welt !!!!

Wird man nach der schnellsten Mannschaftssportart gefragt, wird fast immer Eishockey genannt. Aber wohl die wenigsten haben je ein Motoballspiel gesehen. Motoball? Ja, Fußball auf Motorrädern !!!

Die schnellste Sportart mit den schnellsten Feldspielern der Welt, denn sie sitzen auf 250 ccm Motorrädern mit ca. 50 PS.

Eine Motoballmannschaft besteht aus maximal 10 Spielern sowie 2 Mechanikern, einem Trainer und einem Mannschaftsleiter. Das Spielfeld hat die Größe eines Fußballfeldes (Länge: 85-110m, Breite 45-75m - Hartplatz bzw. Asphalt, Beton, Rasenplatz oder Tartanplatz) und muss mit 5m-Kreis, 16m-Raum, Toraus-, Seiten-, und Mittellinie gekennzeichnet sein. Zu Beginn kommen jeweils 4 Feldspieler und ein Torhüter (der als einziger kein Motorrad hat) zum Einsatz, welche im fliegenden Wechsel ausgetauscht werden können. Das Spiel wird von zwei Schieds- und zwei Linienrichtern geleitet. Die Spielzeit beträgt 4 x 20 Minuten, welche jeweils durch eine 10 Minuten Pause getrennt sind. Gespielt wird mit einem ca. 1000g schweren luftgefüllten Lederball, welcher einen Durchmesser von ca. 40 cm hat. Der Ball darf mit Kopf, Körper oder Fuß im sitzen oder stehen gespielt werden. Um den Torhüter zu schützen ist das Tor mit einem 5m-Kreis umgeben, welcher von den Feldspielern nicht befahren und vom Torhüter nicht verlassen werden darf.

Bei Jugendwettbewerben beträgt die Spieldauer 4 x 10 Minuten, welche jeweils durch eine 5 Minuten Pause getrennt sind.

2. Veranstaltung und Veranstalter

Die Veranstaltung ist ein lizenzpflichtiger Clubsport-Wettbewerb und wird zwischen zwei Mannschaften nach der DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe, der vorliegenden Grundausschreibung, der vom Veranstalter veröffentlichten Veranstaltungsausschreibung und den evtl. - insbesondere auf Grund besonderer Ereignisse - noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen organisiert und durchgeführt.

Die Motoball-Spiele werden von der zuständigen Sportabteilung genehmigt. Diese Veranstaltungs-/ Spielgenehmigung muss den Schiedsrichtern vorgelegt werden.

Voraussetzung für die Beteiligung eines Clubs ist die Mitgliedschaft dieses Clubs in einer DMSB Mitgliedsorganisation.

3. Teilnehmer/Fahrer/Mannschaften

Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche ab 16 Jahren. Zugelassen sind alle Teilnehmer mit gültiger DMSB-Fahrerlizenz (mindestens C-Lizenz; ggf. auch nicht lizenzierte Ausländer mit V-Lizenz)

Eine Mannschaft besteht aus maximal 10 Spielern, 2 Mechanikern, 1 Trainer und einem Mannschaftsleiter.

4. Nennungen der Mannschaften/ Nenngeld / Nennungsschluss

Die Mannschaftsnennung/Aufstellung muss bis eine 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn auf dem entsprechenden Meldeformular beim verantwortlichen Schiedsrichter vorliegen.

Ein Nenngeld wird nicht erhoben.

5. Klasseneinteilung

entfällt

6. Technische Bestimmungen

Die technischen Bestimmungen des DMSB (Clubsport-Richtlinien) sind zu beachten.

Für Jugendliche gelten diese Bestimmungen mit folgenden Änderungen:

Räder vorn und hinten bis 19 Zoll; Hubraum wird noch geklärt.

7. Dokumenten- und Technische Abnahme

Die Teilnahmeberechtigungen der Fahrer / Motorräder werden von beiden Schiedsrichtern überprüft.

8. Durchführung

Grundlage für die Durchführung siehe Punkt 1 dieser Ausschreibung. Es gelten zudem die Motoball-Regeln.

9. Wertung

Die Wertung erfolgt nach Punkten:

Sieg: 3 Punkte

Unentschieden: 1 Punkt

Niederlage: 0 Punkte

10. Wertungsstrafen

Es gelten die Motoball-Regeln

11. Rechtswegausschluss und Haftungsbeschränkung

Bei Entscheidungen des DMSB, den DMSB Mitgliedsorganisationen, den ADAC-Gauen, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Aus Maßnahmen und Entscheidungen der FIA, des DMSB, deren Präsidenten, Organe, Generalsekretäre sowie Bevollmächtigte, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller vorgenannten Personen und Stellen, den DMSB Mitgliedsverbänden, den Sportabteilungen, den ADAC-Gauen, des Schiedsgerichtes oder des Veranstalters können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsverzicht gilt nach Maßgabe des vorgenannten für alle Ansprüche egal aus welchem Rechtsgrund, somit auch für vertragliche, außervertragliche und solche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

12. Versicherung

Der Veranstalter hat für die Veranstaltung folgende Versicherungen in ausreichendem Umfang abzuschließen:

- Veranstalter-Haftpflichtversicherung
- Teilnehmer-Haftpflichtversicherung
- Sportwarte-Unfallversicherung
- Zuschauer-Unfallversicherung

Siehe auch DMSB-Rahmendausschreibung für Clubsport-Wettbewerbe.

13. Haftungsausschluss

Bewerber und Fahrer/Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIM, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- die ADAC-Gaue, den Promoter/Serienorganisator
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
- den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer) deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n / Beifahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadenersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

14. Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle in Art. 13 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

15. Verantwortlichkeit, Änderungen der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Die Ausschreibung darf grundsätzlich nur durch die genehmigende Stelle geändert werden. Ab Beginn der Veranstaltung (Dokumentenabnahme) können Änderungen bzw. Ergänzungen nur durch die Schiedsrichter der Veranstaltung vorgenommen werden, jedoch nur, wenn es aus Gründen der Sicherheit und/oder höheren Gewalt notwendig ist bzw. die in der Ausschreibung enthaltenen Angaben über Streckenlänge, Rundenzahl und Sportwarte betrifft. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen.

16. Preise / Siegerehrung

Die Siegerehrung findet unmittelbar nach Spielende statt. Dem Veranstalter ist die Vergabe von Pokalen bzw. Preisgeldern freigestellt.

17. Schiedsrichter / Schiedsgericht

Der Veranstalter setzt ein Schiedsgericht ein (2 Schiedsrichter und 2 Linienrichter an der Seite) die namentlich vom Veranstalter bekannt zu geben sind.

Ihre Pflicht besteht unter anderem auf Überprüfung der Motorräder (Sichtkontrolle), der Spieler und Mannschaftsausrüstung sowie das Ausfüllen eines Spielberichtes.

Bezüglich jedweder Streitigkeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung, den durchgeführten Spielen und den vorgenommenen Wertungen einschließlich etwaiger Verstöße gegen das Reglement entscheidet zunächst der Spielleiter.

18. Einsprüche

Die DMSB-Lizenzpflicht im Clubsport ist als reiner Versicherungsnachweis zu werten und stellt keine Grundlage für sportrechtliche Verfahren dar.

Einsprüche/Proteste sind bis spätestens 30 Minuten nach dem Spielende vom Mannschaftsleiter schriftlich zu stellen und werden ausschließlich vom Schiedsrichter entgegengenommen

Einsprüche gegen Tatsachenentscheidungen eines Schiedsrichters sind ausgeschlossen.

Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich, endgültig und unanfechtbar.

Es obliegt allein dem DMSB bei schwerwiegenden Verstößen im Einzelfall das DMSB-Verbandsgerichtsverfahren anzustrengen

19. Besondere Bestimmungen

19.1 Umweltbestimmungen

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Umweltschäden vermieden werden. Insbesondere hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eventuell auslaufende Öle sofort aufnehmen zu können und fachgerecht zu entsorgen. Die Einsetzung eines Umweltbeauftragten wird empfohlen.

19.2 Doping

Die Anti Doping Bestimmungen des DOSB und der NADA sind in ihrer jeweils aktuellsten Form zu befolgen. Dies gilt auch für etwaige Kontrollen während und außerhalb der Veranstaltung.

19.3 Sicherheit

Sicherheitsbestimmungen des DMSB, die ggf. über die Bestimmungen dieser Grundausschreibung hinausgehen sind einzuhalten.

19.4 Besondere wettbewerbspezifische Bestimmungen

Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Spielleiter.

Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist bis spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Sportabteilung zu erbringen. Ist dies nicht der Fall erlischt die Genehmigung und die Veranstaltung gilt als nicht genehmigt.

Mit der Federführung beauftragt:

ADAC Nordbaden e.V.

Karlsruhe, im Januar 2012

(Stand: 03.01.2012)